

Hauptsatzung der Gemeinde Schuttertal, Ortenaukreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schuttertal am 29.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

III. Bürgermeister

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufen-

den Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000 € netto im Einzelfall. Der Gemeinderat ist ab einem Betrag von 10.000 € netto zu unterrichten. Bei gesetzlichen oder sonst zwingend vorgeschriebenen Aufgaben ist die Höhe nicht beschränkt.
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € netto im Einzelfall,
 - d) die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen (Arbeitszeitänderungen, Entfristungen u.a.) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 4 und S 2 TVöD, kurzfristig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden und Praktikanten. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Ehrenamtspauschale, Übungsleitertätigkeit). Der Gemeinderat ist über diese Angelegenheiten zu unterrichten.
 - e) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - f) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € netto im Einzelfall,
 - g) die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - über 12 Monate bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 € netto,
 - h) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € netto beträgt,
 - i) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis zu 10.000 € netto im Einzelfall.
Der Bürgermeister hat den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung über diese abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte zu informieren.
 - j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 € netto im Einzelfall,
 - k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € netto im Einzelfall,

- l) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- m) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- n) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter ist jeder Ortsteil mit einem Vertreter zu berücksichtigen.
- (3) Die Stellvertreter üben den Dienst ehrenamtlich aus. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

IV. Ortsteile

§ 7

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- Dörlinbach
- Schuttertal
- Schweighausen

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Unechte Teilortswahl

§ 8

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 25 Absatz 2 GemO auf 15 festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden mit
 - 5 Vertretern des Ortsteils Dörlinbach
 - 5 Vertretern des Ortsteils Schuttertal
 - 5 Vertretern des Ortsteils Schweighausenbesetzt.

VI. Schlussbestimmungen

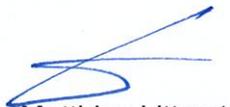
§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schuttertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

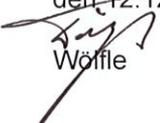
Schuttertal, den 29.11.2022


Matthias Litterst
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 02.12.2022
Abgenommen am: 12.12.2022
Mitt.Blatt vom: 02.12.2022
Bürgermeisteramt Schuttertal
den 12.12.2022


Wölfle